

Geschäftsordnung

des Fahrgastbeirates
für den Landkreis Gießen und die Universitätsstadt Gießen

§ 1 Rechte und Pflichten

- I. Der Fahrgastbeirat berät den Landkreis Gießen und die Universitätsstadt Gießen in allen Fragen des Öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich des Landkreises Gießen.
- II. Der Fahrgastbeirat hat das Recht, Anregungen in die jeweiligen Organe des Landkreises Gießen und der Universitätsstadt Gießen einzubringen.
- III. Zu den Aufgaben des Fahrgastbeirates gehören insbesondere:
 1. Der Fahrgastbeirat fungiert als Bindeglied zwischen den Fahrgästen, den Verkehrsunternehmen, den Aufgabenträgern sowie den Lokalen Nahverkehrsorganisationen und übernimmt somit eine kommunikative und informative Schnittstellenfunktion.
 2. Der Fahrgastbeirat nimmt Anregungen und Beschwerden auf und leitet sie, ebenso wie eigene Verbesserungsvorschläge, an die zuständige Lokale Nahverkehrsorganisation weiter.
 3. Der Fahrgastbeirat nimmt Stellung zu Anliegen, die die Lokalen Nahverkehrsorganisationen an den Beirat herantragen.
 4. Der Fahrgastbeirat kann die Öffentlichkeit - möglichst im Benehmen mit den Lokalen Nahverkehrsorganisationen - informieren. Er berichtet den zuständigen Fachausschüssen des Landkreises Gießen und der Universitätsstadt Gießen mindestens einmal im Jahr über seine Arbeit.
- IV. Die Aufgabenträger informieren den Fahrgastbeirat, nach Möglichkeit, über kundenrelevante Maßnahmen und versetzen ihn somit in die Lage, die Interessen der Fahrgäste bereits im Vorfeld anstehender Entscheidungen einzubringen.

§ 2 Zusammensetzung, Finanzierung

- I. Der Fahrgastbeirat besteht aus ehrenamtlich tätigen Bewohnerinnen und Bewohnern des Landkreises Gießen einschließlich der Universitätsstadt Gießen, die verschiedene Bevölkerungsgruppen repräsentieren. Die entsendenden Or-

ganisationen haben ihren Sitz im Bedienungsgebiet. Die nicht organisierten Mitglieder des Fahrgastbeirates haben ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Bedienungsgebiet.

II. Der Fahrgastbeirat setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Ein/e vom Kreisschülerrat zu benennende/r Schülervorteiler/in.
2. Ein/e vom Gießener Stadtschülerrat zu benennende/r Schülervorteiler/in.
3. Ein/e von der Studentenschaft der Justus-Liebig-Universität und der Studentenschaft der TH Mittelhessen gemeinsam zu benennende/r Studentenvertreter/in.
4. Eine Gleichstellungsbeauftragte, die gemeinsam vom Landkreis Gießen und der Universitätsstadt Gießen zu benennen ist.
5. Ein/e vom „Verkehrsclub Deutschland (VCD)“ zu benennende/r Vertreter/in.
6. Ein/e vom „Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (ADFC)“ zu benennende/r Vertreter/in.
7. Ein/e von „PRO BAHN“ zu benennende/r Vertreter/in.
8. Ein/e von „PRO BAHN & BUS“ zu benennende/r Vertreter/in.
9. Ein/e vom Behindertenbeirat der Universitätsstadt Gießen zu benennende/r Vertreter/in.
10. Ein/e vom Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen des Landkreises Gießen zu benennende/r Vertreter/in.
11. Ein/e vom Seniorenbeirat der Universitätsstadt Gießen zu benennende/r Vertreter/in.
12. Ein/e vom Beirat für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Gießen zu benennende/r Vertreter/in.
13. Je ein/e Vertreter/in von Stadt- und Kreiselternebeirat.
14. Sechs weitere, nicht organisierte Personen aus den Reihen der Fahrgäste. Davon je die Hälfte mit Wohnsitz in einer Stadt/Gemeinde im Landkreis Gießen bzw. der Universitätsstadt Gießen. Sollten mehr Bewerber als vorgesehene Sitze zur Verfügung stehen entscheidet das Losverfahren.

III. Ohne Stimmrecht nehmen an den Sitzungen des Fahrgastbeirates teil:

1. Vertreter/innen der Lokalen Nahverkehrsorganisationen des Landkreises Gießen und der Universitätsstadt Gießen.
2. Vertreter/innen der Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH und der Stadtwerke Gießen.
3. Ein/e Vertreter/in des für den Schülerverkehr zuständigen Fachdienstes bei der Kreisverwaltung Gießen.
4. Das für den ÖPNV zuständige Mitglied des Kreisausschusses des Landkreises Gießen.
5. Das für den ÖPNV zuständige Mitglied des Magistrates der Universitätsstadt Gießen.

6. Die zuständigen Verbandsvorsitzenden des ZOV.
- IV. Die Vertreter/innen nach § 2 III Nr. 4 - 6 sind stets zu den Sitzungen des Fahrgastbeirates einzuladen. Sie, oder die sie vertretenden Personen, haben dort Rederecht.
- V. Die entsendenden Organisationen benennen auf Anfrage der einzurichtenden Geschäftsstelle ein Mitglied und eine/n Stellvertreter/in. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Fahrgastbeirates benennt die jeweils entsendende Organisation eine/n Nachfolger/in.
- VI. Die stimmberechtigten Mitglieder werden jeweils für die Dauer der Legislaturperiode der kommunalen Gremien benannt. Der Fahrgastbeirat führt bis zur Benennung der neuen Mitglieder und der Wahl der gleichberechtigten Sprecher/innen die Amtsgeschäfte fort. Die Neubildung des Fahrgastbeirates erfolgt analog der Konstituierung der Gremien nach einer Kommunalwahl.
- VII. Die Finanzierung der Arbeit des Fahrgastbeirates obliegt zu gleichen Teilen dem ZOV und der Universitätsstadt Gießen. Auf Wunsch des Fahrgastbeirates übernimmt der ZOV die Sitzungsorganisation.

§ 3 Sitzung, Beschlussfassung

- I. Der Fahrgastbeirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die mindestens zweimal jährlich einzuberufen sind. Zu den Sitzungen laden die Sprecher/innen des Fahrgastbeirates mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Anträge an den Fahrgastbeirat müssen vor Einladungsverband schriftlich vorliegen. Die Leitung der Sitzung obliegt den Sprechern/innen.
- II. Die Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Fahrgastbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- III. Die Sitzungen des Fahrgastbeirates sind öffentlich; er kann jedoch die Öffentlichkeit durch Beschluss zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.
- IV. Auf seinen Sitzungen obliegt dem Fahrgastbeirat insbesondere:
1. die Wahl der Sprecher/innen und des/der Protokollanten/in,
 2. die Beschlussfassung über Anträge, die von den Mitgliedern oder den Lokalen Nahverkehrsorganisationen eingebracht werden,
 3. die Entgegennahme der Berichte der Lokalen Nahverkehrsorganisationen.

- V. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern des Fahrgastbeirates sowie den für den ÖPNV zuständigen Dezerenten des Landkreises Gießen und der Universitätsstadt Gießen zu übersenden ist.

§ 4 Sprecher/innen

- I. Der Fahrgastbeirat wählt – auf Antrag in geheimer Wahl – jeweils zu Beginn und zur Hälfte einer Amtsperiode aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder zwei gleichberechtigte Sprecher/innen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Sprechers/in wählt der Fahrgastbeirat aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder eine/n Nachfolger/in für die verbleibende Zeit der jeweiligen Amtsperiode.
- II. Ein/e Sprecher/in soll seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Landkreis, der/die Andere in der Universitätsstadt Gießen haben.
- III. Die Sprecher/innen des Fahrgastbeirates sind gleichberechtigt. Sie vertreten den Fahrgastbeirat einzeln nach außen.

§ 5 Inkrafttreten, Änderungen

- I. Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach Verabschiedung durch den Kreistag des Landkreises Gießen und die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in Kraft. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Verabschiedung durch das zuletzt tagende Gremium.
- II. Diese Geschäftsordnung kann nur durch gleichlautende Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Gießen und der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

Gießen, _____

Gießen, _____

Kreisausschuss
des Landkreises Gießen

Magistrat der
Universitätsstadt Gießen